

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 13. März 2024 – Aktenzeichen G40/2023/179-180

### **Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Langstedt**

Die Firma Nord-Ostsee-Energiepark GmbH & Co. KG in 24852 Langstedt, Bollingstedter Straße 22, beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA). Eine Anlage ist vom Typ Enercon E 138 EP 3 E3 mit einer Nabenhöhe von 110,24 Metern, einer Gesamthöhe von 179,37 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern und einer Nennleistung von 4.260 kW (G40/2023/179). Die andere Anlage ist vom Typ Enercon E115 EP 3 E4 mit einer Nabenhöhe von 92 Metern, einer Gesamthöhe von 149,86 Metern, einem Rotordurchmesser von 115,71 Metern und einer Nennleistung von 4.260 kW (G40/2023/180).

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Langstedt, Flur 8, Flurstück 19 (G40/2023/179);
- WKA 2: Gemarkung Langstedt, Flur 8, Flurstück 10 (G40/2023/180).

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung der Fundamente (Flachgründung mit Rüttelstopfverdichtung,
- Errichtung der Windkraftanlagen,
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799); beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblich zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind auch nicht auf FFH-Gebiete zu erwarten. Durch Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit werden Brutvögel und Großvögel geschützt. Ein nachgeschaltetes Höhen Monitoring dient der Erfassung der tatsächlich vorhandenen Fledermauspopulation. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.